

08. 11. 84

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984**zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens****zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland****und der Regierung der Republik Indien****zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens**

A. Zielsetzung

Das deutsch-indische Doppelbesteuerungsabkommen von 1959 ist einer der ersten Verträge dieser Art der Bundesrepublik mit einem Entwicklungsland. Als Folge der zwischenzeitlichen steuerrechtlichen und steuertechnischen sowie wirtschafts- und investitionspolitischen Entwicklungen konnte das Abkommen seine Funktion als Instrument zur Sicherung und Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen nicht mehr erfüllen.

B. Lösung

Das Protokoll vom 28. Juni 1984 bringt die erforderlichen Anpassungen. Mit dem vorgelegten Entwurf des Vertragsgesetzes soll das Protokoll die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine haushaltsmäßig bedeutsamen Auswirkungen.

Fristablauf: 20. 12. 84

08. 11. 84

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984

**zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (44) – 521 05 – Do 61/84

Bonn, den 8. November 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984 zur Änderung
des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
des Einkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Protokolls zur Änderung des am 18. März 1959 unter-
zeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Ein-
kommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Denkschrift zum
Protokoll sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 20. 12. 84

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984
zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (BGBl. 1960 II S. 1828) sowie dem Notenwechsel zu diesem Protokoll vom 28. Juni 1984 wird zugestimmt. Das Protokoll und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bereits ergangene Steuerfestsetzungen sind zur Anwendung des Protokolls zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt auch, soweit die Verjährungsfrist abgelaufen

ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Indien insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Protokoll wird gemäß Artikel XVI Abs. 2 nach seinem Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1984 und in Indien ab 1. April 1984 erstmals anzuwenden sein.

Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung der Protokollregelungen zu bringen, sehen die Sätze 1 und 2 des Artikels vor, daß bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben sind.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Protokolls in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und indischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an indischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel XVI Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in

gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Protokoll schon durch Steuerverzichte der Republik Indien beseitigt wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen. Von der Neuregelung des Besteuerungsrechts wird für die Zukunft eine kostenmäßige Entlastung erwartet und damit zumindest tendenziell eine preisdämpfende Wirkung auf Einzelpreise ausgehen. Das Ausmaß der Auswirkungen läßt sich nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des am 18. März 1959 unterzeichneten Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens

Protocol
amending the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of India
for the Avoidance of Double Taxation of Income signed on 18 March 1959

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Indien –

The Federal Republic of Germany
 and
 the Republic of India;

von dem Wunsch geleitet, das am 18. März 1959 in New Delhi unterzeichnete Abkommen zwischen beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zu ändern –

Desiring to amend the Agreement for the Avoidance of Double Taxation of Income signed in New Delhi on 18 March 1959 between both States (hereinafter referred to as "the Agreement");

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel I

Die Überschrift des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abkommen
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Republik Indien
 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem
 Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“

Article I

The title of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

"Agreement
 between the Federal Republic of Germany
 and the Republic of India
 for the avoidance of double taxation
 with respect to taxes on income and capital".

Artikel II

In Artikel I Absatz 1 des Abkommens werden die Buchstaben a und b gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- i) die Einkommensteuer,
- ii) die Körperschaftsteuer,
- iii) die Vermögensteuer und
- iv) die Gewerbesteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) in Indien:

- i) die Einkommensteuer einschließlich der darauf entfallenden Zusatzsteuern (income-tax including any surcharge thereon),
 - ii) die Übersteuer (surtax) und
 - iii) die Vermögensteuer (wealth-tax)
- (im folgenden als „indische Steuer“ bezeichnet).“

Article II

Sub-paragraphs (a) and (b) of paragraph (1) of Article I of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

“(a) in the Federal Republic of Germany:

- (i) the income tax (Einkommensteuer),
- (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer),
- (iii) the capital tax (Vermögensteuer), and
- (iv) the trade tax (Gewerbesteuer)

(hereinafter referred to as "German tax");

(b) in India:

- (i) the income-tax including any surcharge thereon,
 - (ii) the surtax, and
 - (iii) the wealth-tax
- (hereinafter referred to as "Indian tax").“

Artikel III

Nach Artikel I des Abkommens wird ein neuer Artikel I A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Article III

After Article I of the Agreement, a new Article I A shall be inserted with the following text:

„(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.“

Artikel IV

(1) In Artikel II Absatz 1 des Abkommens werden die Buchstaben a, b und c gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „a) der Begriff „Bundesrepublik“ die Bundesrepublik Deutschland und, im geographischen Sinn verwendet, den Geltungsbereich des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland;
- b) der Begriff „Indien“ die Republik Indien und, im geographischen Sinn verwendet, den Geltungsbereich des Steuerrechts der Republik Indien;
- c) die Begriffe „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik oder Indien;“

(2) In Artikel II Absatz 1 des Abkommens wird Buchstabe g gestrichen; die Buchstaben h, i, j, k und l werden g, h, i, j und k.

(3) In Artikel II Absatz 1 des Abkommens wird Buchstabe h in der durch Absatz 2 geänderten Reihenfolge gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(h) aa) der Begriff „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

bb) Der Begriff „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- i) einen Ort der Leitung,
- ii) eine Zweigniederlassung,
- iii) eine Geschäftsstelle,
- iv) eine Fabrikationsstätte,
- v) eine Werkstatt,
- vi) eine Verkaufseinrichtung.

“(1) For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph (1) an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph (1) a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.”

Article IV

(1) Sub-paragraphs (a), (b) and (c) of paragraph (1) of Article II of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

- “(a) the term “Federal Republic” means the Federal Republic of Germany, and when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- (b) the term “India” means the Republic of India, and when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Republic of India is in force;
- (c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic or India, as the context requires;”

(2) Sub-paragraph (g) of paragraph (1) of Article II of the Agreement shall be deleted and the sub-paragraphs (h), (i), (j), (k) and (l) shall be renumbered as (g), (h), (i), (j) and (k) respectively.

(3) Sub-paragraph (h) of paragraph (1) of Article II of the Agreement, as renumbered by paragraph (2), shall be deleted and replaced by the following text:

“(h) (aa) the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(bb) The term “permanent establishment” includes especially:

- (i) a place of management;
- (ii) a branch;
- (iii) an office;
- (iv) a factory;
- (v) a workshop;
- (vi) a sales outlet;

- vii) ein Lagerhaus und
 viii) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
- cc) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.
- dd) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
- i) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - ii) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
 - iii) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - iv) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - v) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - vi) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Ziffern i bis v genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- ee) Eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Doppelbuchstabens ff –, die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig ist, wird wie eine Betriebsstätte des Unternehmens in dem erstgenannten Vertragsstaat behandelt,
- i) wenn sie in dem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht gewöhnlich dort ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeiten beschränken sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen, oder
 - ii) wenn sie in dem erstgenannten Vertragsstaat einen Bestand an Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, von dem sie regelmäßig für das Unternehmen Güter oder Waren ausliefert, oder
 - iii) wenn sie in dem erstgenannten Vertragsstaat gewöhnlich Aufträge ausschließlich oder fast ausschließlich für das Unternehmen selbst oder für das Unternehmen und andere Unternehmen, die von ihm beherrscht werden oder die es beherrschen, einholt.
- ff) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (vii) a warehouse; and
 (viii) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.
- (cc) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than six months.
- (dd) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:
- (i) the use of facilities solely for the purpose of storage or display of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 - (ii) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage or display;
 - (iii) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
 - (iv) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
 - (v) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
 - (vi) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs (i) to (v) provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
- (ee) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State, other than an agent of an independent status to whom sub-paragraph (ff) applies, shall be deemed to be a permanent establishment of that enterprise in the first-mentioned Contracting State
- (i) if he has, and habitually exercises in that Contracting State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
 - (ii) if he habitually maintains in the first-mentioned Contracting State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly delivers goods or merchandise for or on behalf of the enterprise; or
 - (iii) if he habitually secures orders in the first-mentioned Contracting State exclusively, or almost exclusively, for the enterprise itself, or for the enterprise and other enterprises which are controlled by it or have a controlling interest in it.
- (ff) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

gg) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen;"

(4) Nach Artikel II Absatz 1 Buchstabe k des Abkommens in der durch Absatz 2 geänderten Reihenfolge wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„l) der Begriff „Steuerjahr“

- i) in bezug auf die indische Steuer das vorhergehende Jahr im Sinne des Income-tax Act von 1961;
- ii) in bezug auf die deutsche Steuer das Kalenderjahr."

(5) Die Begriffe „Gebiet“, „Gebiete“, „Steuer der Bundesrepublik“ und „eine in einem der Gebiete ansässige Person“ werden im Abkommen jeweils durch die Begriffe „Vertragsstaat“, „Vertragsstaaten“, „deutsche Steuer“ und „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ ersetzt.

Artikel V

Artikel III des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbstständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Tätigkeit dieser Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die

(gg) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other;"

(4) After sub-paragraph (k) of paragraph (1) of Article II of the Agreement, as renumbered by paragraph (2), the following new sub-paragraph (l) shall be added:

"(l) the term "fiscal year" means:

- (i) in relation to Indian tax, the previous year as defined in the Income-tax Act, 1961;
- (ii) in relation to German tax, the calendar year."

(5) The terms "territory", "territories", "Federal Republic tax" and "resident of one of the territories", wherever appearing in the Agreement, shall be replaced by the terms "Contracting State", "Contracting States", "German tax" and "resident of a Contracting State" respectively.

Article V

Article III of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

"(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph (3), where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the business of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere, and according to the domestic law of the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph (2) shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the

Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt."

provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article."

Artikel VI

Artikel VI des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können derartige Gewinne in dem anderen Vertragsstaat, aus dem sie stammen, besteuert werden; die Steuer darf aber

a) in den ersten fünf Steuerjahren nach dem Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls 50 vom Hundert und

b) in den folgenden fünf Steuerjahren 25 vom Hundert

der sonst nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates erhobenen Steuer nicht übersteigen. Danach gelten nur die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewinne aus der Küstenschifffahrt. Der Begriff „Küstenschifffahrt“ bedeutet den Schiffsverkehr, der in den Hoheitsgewässern desselben Vertragsstaats beginnt und endet."

Artikel VII

Artikel VII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden jedoch im anderen Vertragsstaat ansässig ist, darf die Steuer nicht übersteigen:

a) im Fall der Bundesrepublik 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden;

b) im Fall Indiens, wenn die Dividenden sich vollständig oder zum Teil auf Neuanlagen beziehen, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der auf diese Neuanlagen entfallenden Dividenden.

In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Neuanlagen“ Gesellschaftskapital außer Gratisaktien, das nach Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls von einer in Indien ansässigen Gesellschaft ausgegeben worden ist und einem in der Bundesrepublik ansässigen Nutzungsberechtigten gehört.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im ande-

Article VI

Article VI of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

“(1) Profits derived from the operation of ships in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), such profits may be taxed in the other Contracting State from which they are derived provided that the tax so charged shall not exceed:

(a) during the first five fiscal years after the entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 50 per cent, and

(b) during the subsequent five fiscal years, 25 per cent,

of the tax otherwise imposed by the internal law of that State. Subsequently, only the provisions of paragraph (1) shall be applicable.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

(4) Paragraphs (1) and (2) shall not apply to profits arising as a result of coastal traffic. The term "coastal traffic" means traffic which originates and terminates in the territorial waters of the same Contracting State."

Article VII

Article VII of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

“(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the laws of that State. But if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

(a) in the case of the Federal Republic, 15 per cent of the gross amount of the dividends;

(b) in the case of India, where the dividends relate in whole or in part to a new contribution, 15 per cent of the gross amount of the dividends attributable to the new contribution.

In this Article, the term "new contribution" means any share capital, other than bonus shares, issued after the date of entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 by a company which is a resident of India, and beneficially owned by a resident of the Federal Republic.

(3) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident, and income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment trust.

(4) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a

ren Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen."

Artikel VIII

Artikel VIII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Die Steuer auf Zinsen für nach dem Inkrafttreten des am 28. Juni 1984 unterzeichneten Protokolls gewährte Darlehen oder entstandene Forderungen darf aber nicht übersteigen:

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags, wenn die Zinsen auf ein von einer Bank gewährtes Darlehen jeder Art gezahlt werden, und
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik stammen und an die indische Regierung oder die Reserve Bank of India gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus Indien stammen und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) gezahlt werden, sind von der indischen Steuer befreit.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte in anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsäch-

Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article III shall apply.

(5) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State."

Article VIII

Article VIII of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

"(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such interest may also be taxed in the Contracting State in which it arises and according to the laws of that State. But the tax so charged on interest payable in respect of a loan given or debt created after the date of entry into force of the Protocol signed on June 28th, 1984 shall not exceed:

- (a) 10 per cent of the gross amount, if such interest is paid on any loan of whatever kind granted by a bank, and
- (b) 15 per cent of the gross amount in all other cases.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2),

- (a) interest arising in the Federal Republic and paid to the Indian Government or the Reserve Bank of India shall be exempt from German tax;
- (b) interest arising in India and paid to the Government of the Federal Republic of Germany, the Deutsche Bundesbank, the Kreditanstalt für Wiederaufbau or the Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) shall be exempt from Indian tax.

(4) The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures.

(5) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

(6) The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, and the debt-claim in respect

lich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden."

of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article III shall apply."

Artikel IX

Nach Artikel VIII des Abkommens wird ein neuer Artikel VIII A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Bei den Gebühren für technische Dienstleistungen darf aber die Steuer 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Gebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Gebühren für technische Dienstleistungen“ bedeutet Zahlungen jeglicher Art an Personen, die nicht Angestellte des Schuldners der Zahlung sind, für Dienstleistungen auf den Gebieten der Geschäftsleitung, der Technik oder der Beratung einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen technischen oder anderen Personals.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte, Vermögenswerte oder Verträge, für die die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel III anzuwenden.

(6) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung für die Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zahlungen, so gelten die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienstleistungen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren oder die Gebühren für technische Dienstleistungen aus irgendeinem Grund den Betrag, der ohne diese Beziehungen gezahlt worden wäre, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden."

Article IX

After Article VIII of the Agreement a new Article VIIIA shall be inserted with the following text:

"(1) Royalties and fees for technical services arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties and fees for technical services may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State. But insofar as the fees for technical services are concerned, the tax so charged shall not exceed 20 per cent of the gross amount of such fees.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including cinematograph films or films or tapes used for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The term "fees for technical services" as used in this Article means payments of any kind to any person, other than payments to an employee of the person making the payments, in consideration for services of a managerial, technical or consultancy nature, including the provision of services of technical or other personnel.

(5) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply if the beneficial owner of the royalties or fees for technical services, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties or fees for technical services arise through a permanent establishment situated therein, and the right, property or contract in respect of which the royalties or fees for technical services are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article III shall apply.

(6) Royalties and fees for technical services shall be deemed to arise in a Contracting State where the payer is that State itself, a Land, a political sub-division, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties or fees for technical services, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the obligation to make the payments was incurred and the payments are borne by that permanent establishment, then the royalties or fees for technical services shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(7) Where, owing to a special relationship between the payer and some other person, the amount of the royalties or fees for technical services paid exceeds for whatever reason the amount which would have been paid in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement."

Artikel X

(1) Der vorhandene Wortlaut des Artikels X des Abkommens wird Absatz 1.

(2) Folgender Wortlaut wird als Absatz 2 angefügt:

„Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können jedoch nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.“

Artikel XI

Nach Artikel XV des Abkommens wird ein neuer Artikel XV A mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels IX, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Beteiligungen an Gesellschaften werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.“

Artikel XII

In Artikel XVI des Abkommens werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Bezieht eine in Indien ansässige Person Einkünfte oder besitzt sie Vermögenswerte, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik besteuert werden können, so läßt Indien zum Abzug von der Steuer vom Einkommen dieser Person einen Betrag zu, der der in der Bundesrepublik entweder unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlten Einkommensteuer entspricht, und zum Abzug von der Steuer vom Vermögen dieser Person einen Betrag, der der in der Bundesrepublik gezahlten Vermögensteuer entspricht. Der Abzug darf aber in keinem Fall den Teil der (vor dem Abzug ermittelten) Einkommensteuer oder Vermögensteuer übersteigen, der auf das Einkommen oder das Vermögen entfällt, das in der Bundesrepublik besteuert werden kann. Handelt es sich bei der in Indien ansässigen Person um eine Gesellschaft, die in Indien Übersteuer zu zahlen hat, so ist der Abzug für die in der Bundesrepublik gezahlte Einkommensteuer zunächst bei der von der Gesellschaft in Indien zu zahlenden Einkommensteuer vorzunehmen; ein etwaiger Restbetrag ist von der von der Gesellschaft in Indien zu zahlenden Übersteuer abzuziehen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird im Fall einer in der Bundesrepublik ansässigen Person die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Indien sowie die in Indien gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Indien besteuert werden können. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

Article X

(1) The existing text of Article X of the Agreement shall be numbered as paragraph (1).

(2) The following shall be added as paragraph (2):

“However, gains from the alienation of ships or aircraft operating in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.”

Article XI

After Article XV of the Agreement a new Article XVA shall be inserted with the following text:

“(1) Capital represented by immovable property referred to in Article IX, owned by a resident of a Contracting State, and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Capital represented by shares in a company shall be taxable in the Contracting State in which such company is resident.

(5) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.”

Article XII

Paragraphs (2) and (3) of Article XVI of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

“(2) Where a resident of India derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Federal Republic, India shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the income-tax paid in the Federal Republic, whether directly or by deduction; and as a deduction from the tax on the capital of that resident an amount equal to the capital tax paid in the Federal Republic. Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income-tax or capital tax (as computed before the deduction is given) which is attributable, as the case may be, to the income or the capital which may be taxed in the Federal Republic. Further, where such resident is a company by which surtax is payable in India, the deduction in respect of income-tax paid in the Federal Republic shall be allowed in the first instance from income-tax payable by the company in India and as to the balance, if any, from surtax payable by it in India.

(3) Subject to the provisions of paragraph (1) above, tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic as follows:

- (a) Unless the provisions of sub-paragraph (b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income arising in India and any item of capital situated within India, which, according to this Agreement, may be taxed in India. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded.

Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer in Indien ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der erstgenannten Gesellschaft gehört.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuern auszunehmen wären.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Indien zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern (auch wenn dieses Recht von Zeit zu Zeit geändert wird, ohne daß es zu einer Änderung der grundsätzlichen Regelung kommt) die indische Steuer angerechnet, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
- aa) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr;
 - bb) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - cc) Zinsen;
 - dd) Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen.

- c) Für die Zwecke des Buchstabens b Doppelbuchstaben bb bis dd umfaßt der Begriff „indische Steuer“ Beträge, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen als indische Steuer für ein Jahr zu zahlen gewesen wären, aber wegen einer nach

- a) Section 10(4), 10(4A), 10(15) (iv) und 80K des Income-tax Act von 1961;
- b) einer anderen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu vereinbarenden Bestimmung ähnlicher Art für das betreffende Jahr gewährten Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht gezahlt worden sind.

Liegt dieser Betrag unter 50 vom Hundert der deutschen Steuer auf diese Einkünfte, so bedeutet der Begriff „indische Steuer“ mindestens diese 50 vom Hundert der deutschen Steuer.

- d) Die Bestimmungen des Buchstabens a sind nicht anzuwenden auf die Gewinne einer Betriebsstätte, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, und auf die Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens, auf die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und auf die Beteiligung an einer Gesellschaft, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen:

- aa) aus einer der folgenden in Indien ausgeübten Tätigkeiten: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder
- bb) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in Indien ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehört und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden in Indien ausgeübten Tätigkeiten beziehen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte.

In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic by a company being a resident of India at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the first-mentioned company.

For the purposes of taxes on capital there shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which are excluded or, if paid, would be excluded, according to the immediately foregoing sentence, from the basis upon which German tax is imposed.

- (b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax (as it may be amended from time to time without changing the general principle hereof), there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax payable in respect of the following items of income arising in India the Indian tax paid under the laws of India and in accordance with this Agreement on:

- (aa) profits derived from the operation of ships in international traffic;
- (bb) dividends not dealt with in sub-paragraph (a);
- (cc) interest;
- (dd) royalties and fees for technical services.

- (c) For the purpose of lit. (bb) to (dd) of sub-paragraph (b), the term "Indian tax" shall be deemed to include any amount which would have been payable as Indian tax under the laws of India and in accordance with this Agreement for any year but for an exemption from, or reduction of, tax granted for that year under

- (a) section 10(4), 10(4A), 10(15)(iv) and 80 K of the Income-tax Act, 1961;
- (b) any other provision of similar character to be agreed between the competent authorities of both Contracting States.

If this amount is less than 50 per cent of the German tax chargeable on such income, the term "Indian tax" shall be deemed to be at least this 50 per cent of the German tax.

- (d) The provisions of sub-paragraph (a) shall not apply to the profits of, and to the capital represented by, movable and immovable property forming part of the business property of a permanent establishment and to the gains from the alienation of such property; to dividends paid by, and to the shareholding in a company unless the resident of the Federal Republic concerned proves that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

- (aa) from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within India, or
- (bb) from dividends paid by one or more companies, being residents of India, more than 25 per cent of the capital of which is owned by the first-mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within India.

In diesem Fall ist die indische Steuer, die nach indischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den vorbezeichneten Einkünften und Vermögenswerten erhoben wird, unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern (auch wenn dieses Recht von Zeit zu Zeit geändert wird, ohne daß es zu einer Änderung der grundsätzlichen Regelung kommt) auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von diesen Einkünften erhoben wird, oder auf die deutsche Vermögenssteuer, die von diesen Vermögenswerten erhoben wird, anzurechnen."

Artikel XIII

Artikel XVIII des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren."

Artikel XIV

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der indischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XV

In Artikel XXI des Abkommens wird Buchstabe a gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) hinsichtlich der indischen Steuer für Einkünfte und Vermögenswerte, die für die Veranlagungsjahre zu veranlagten sind, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und"

Artikel XVI

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in New Delhi ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

In such a case, Indian tax payable under the laws of India and in accordance with this Agreement on the above-mentioned items of income and capital shall, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax (as it may be amended from time to time without changing the general principle hereof), be allowed as a credit against German income or corporation tax payable on such items of income or against German capital tax payable on such items of capital."

Article XIII

Article XVIII of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

"(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs."

Article XIV

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of India within three months of the date of entry into force of this Protocol.

Article XV

Sub-paragraph (a) of Article XXI of the Agreement shall be deleted and replaced by the following text:

"(a) in respect of Indian tax, in relation to income and capital assessable for the assessment years commencing on or after the first day of April in the calendar year next following that in which the notice of termination is given, and"

Article XVI

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at New Delhi as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

a) in der Bundesrepublik

- i) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Beträgen, die am oder nach dem 1. Januar 1984 an nicht ansässige Personen gezahlt oder diesen zugerechnet werden, und
 - ii) auf andere deutsche Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 1984 beginnen;
- b) in Indien auf Einkünfte und Vermögenswerte, die für Veranlagungsjahre zu veranlagten sind, die am oder nach dem 1. April 1984 beginnen.

Artikel XVII

(1) Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden ermächtigt, nach Inkrafttreten dieses Protokolls den Wortlaut des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Geschehen zu Bonn am 28. Juni 1984 in zwei Urschriften, jede in Deutsch, Englisch und Hindi, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

(a) in the Federal Republic

- (i) in respect of tax withheld at the source on amounts paid or credited to non-residents on or after the first day of January, 1984; and
 - (ii) in respect of other German tax for taxation years beginning on or after the first day of January, 1984;
- (b) in India, in respect of income and capital assessable for any assessment year commencing on or after the first day of April, 1984.

Article XVII

(1) This Protocol shall form an integral part of the Agreement and shall continue in force as long as the Agreement remains effective.

(2) The competent authorities of the Contracting States are authorized to publish the text of the Agreement, as modified by this Protocol, after this Protocol comes into force.

Done at Bonn this 28th day of June 1984 in two originals, each in the German, English and Hindi languages, all texts being authentic. In the case of any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Andreas Meyer-Landrut
Günter Obert

Für die Republik Indien
For the Republic of India
R. D. Sathe

Bonn, 28. Juni 1984

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Herr Botschafter,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll zur Änderung des am 18. März 1959 in New Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, daß die beiden Vertragsstaaten folgende Vereinbarungen getroffen haben:

1. Ungeachtet der Artikel VII und VIII des Abkommens können aus einem Vertragsstaat stammende Dividenden und Zinsen dort nach dem Recht dieses Staates besteuert werden,
 - a) wenn sie aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, und im Fall der Bundesrepublik einschließlich der Einkünfte aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen) bezogen werden und
 - b) unter der Voraussetzung, daß sie bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abgezogen werden können.
2. Verwendet eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Indiens zur Ausschüttung, so schließt Artikel XVI Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus, die dazu bestimmt sind, die Anrechnung der zugrundeliegenden Steuer auf die vom Anteilseigner zu zahlende Einkommensteuer sicherzustellen.
3. Ungeachtet des Artikels III Absatz 3 des Abkommens wird kein Abzug für Beträge zugelassen, die von der Betriebsstätte (außer zur Erstattung tatsächlicher Ausgaben) an den Hauptsitz des Unternehmens oder eine seiner Geschäftsstellen gezahlt oder diesen in Rechnung gestellt werden in Form von
 - a) Lizenzgebühren, Gebühren oder ähnlichen Zahlungen als Gegenleistung für die Benutzung von Patenten oder ähnlichen Rechten,

- b) Provisionen für besondere Dienstleistungen oder Geschäftsleitung und
- c) Zinsen auf Geldbeträge, die der Betriebsstätte geliehen worden sind, soweit es sich nicht um Bankinstitute handelt.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Abzüge für die in Artikel III Absatz 3 des Abkommens genannten Aufwendungen des Hauptsitzes in keinem Fall niedriger sein dürfen, als nach dem indischen Income-tax Act zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zulässig ist.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Besteuerung der Einkünfte aus Lizenzgebühren, soweit es sich um Pauschalvergütungen für die Überlassung außerhalb Indiens von Daten, Unterlagen, Zeichnungen oder Beschreibungen in bezug auf Patente, Erfindungen, Modelle, Muster, geheime Formeln oder Verfahren oder Warenzeichen oder ähnliche Vermögenswerte oder für die Erteilung von Informationen außerhalb Indiens über die vorgenannten Wirtschaftsgüter handelt, 20 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Zahlungen nicht übersteigen darf.
6. Es besteht außerdem Einvernehmen darüber, daß in bezug auf Artikel XVII des Abkommens der Begriff „Auskünfte“ Dokumente einschließt. Es besteht weiterhin Einvernehmen darüber, daß das deutsche Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen – auf Ersuchen – eine Übermittlung von Auskünften vorsieht und daß es möglich ist, der zuständigen Behörde in Indien ungeachtet des genannten Artikels Auskünfte aufgrund dieser Vorschriften zu erteilen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie ihre Zustimmung zu dem Vorstehenden bestätigen; in diesem Fall gelten die vorliegende Note und Ihre Antwortnote als Bestandteil des Protokolls.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Meyer-Landrut

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Indien
in der Bundesrepublik Deutschland
Herrn R. D. Sathe
Bonn

Der Botschafter von Indien in Bonn

Bonn, den 28. Juni 1984

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer heutigen Note zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

R. D. Sathe

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Andreas Meyer-Landrut
Bonn

Denkschrift zum Protokoll

I. Anlaß und Zweck des Protokolls

Das deutsch-indische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 18. März 1959 war einer der ersten Verträge dieser Art, den die Bundesrepublik Deutschland mit einem Entwicklungsland abgeschlossen hat. Wegen der darin noch weitgehend fehlenden Einschränkung der Besteuerung im Quellenstaat war das Abkommen schon bei seiner Ratifizierung im deutschen Parlament auf erhebliche Kritik gestoßen und die Bundesregierung zu einer baldigen Revision aufgefordert worden.

Nachdem es nach langjährigen deutschen Bemühungen 1973 endlich zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen gekommen war, vergingen allerdings noch weitere 10 Jahre mit sehr schwierigen Verhandlungen bis schließlich der Text für ein Revisionsprotokoll paraphiert werden konnte.

Inhaltlich bringt dieses Revisionsprotokoll u. a. mit der Einbeziehung der Vermögensteuer, einer Regelung der Doppelwohnsitzfälle, einer Neufassung des Betriebsstättenbegriffs, einer Neuregelung der Schiffsverkehrssteuer, einer prozentualen Begrenzung der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Gebühren für technische Dienstleistungen im Quellenstaat sowie einer Verbesserung der fiktiven Anrechnung neben von der deutschen Wirtschaft schon lange geforderten materiellen Verbesserungen des bisherigen Abkommens z. T. auch in abkommenstechnischer Hinsicht eine Anpassung des alten Vertrages an das von der OECD entwickelte Abkommensmuster und das darauf aufbauende neuere deutsche Abkommenskonzept.

Insgesamt gesehen stellt das Revisionsprotokoll einen Kompromiß zwischen den finanz- und entwicklungspolitischen Interessen der Republik Indien als eines Entwicklungslandes und den wirtschaftspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als eines kapitalexportierenden Industriestaates dar. Neben dem Revisionsprotokoll gibt es einen Notenwechsel, der Bestandteil dieses Protokolls ist.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Zu Artikel I

Durch die Anpassung des bisherigen Titels soll der Charakter des Abkommens als völkerrechtlicher Vertrag stärker hervorgehoben werden.

Zu Artikel II

Der Katalog der Abkommenssteuern ist mit dem Ziel neu gefaßt worden, neben einer Aktualisierung entsprechend der neueren deutschen Vertragspraxis auch die Gewerbe- und Vermögensteuer in das Abkommen aufzunehmen.

Zu Artikel III

Hierdurch wird das Abkommen bezüglich der Definition der Ansässigkeit und einer Regelung der Fälle von Doppelansässigkeit an die neuere Vertragsentwicklung angepaßt.

Zu Artikel IV

In diesem Artikel werden einige allgemeine Begriffe des alten Abkommens neu definiert. Hierbei ist insbesondere die Neufassung des Betriebsstättenbegriffs mit einer Neuregelung für Bauausführungen und Montagen sowie der Fälle bloßer Hilfstätigkeiten und der Tätigkeiten unabhängiger Vertreter hervorzuheben.

Zu Artikel V

Hierdurch wird die bisherige Abkommensregelung über die Gewinnermittlung bei Betriebsstätten neu geregelt. Nummer 4 des Notenwechsels soll deutsche Unternehmen in diesem Zusammenhang vor einer Schlechterstellung durch zukünftige Rechtsänderungen in Indien schützen.

Zu Artikel VI

Mit dieser Vorschrift wird die alte Abkommensregelung, die noch eine teilweise Besteuerung von Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen im Quellenstaat vorsah, mit einer zeitlichen Abstufung an das auch sonst übliche Konzept einer ausschließlichen Besteuerung im Sitzstaat des Unternehmens angepaßt.

Zu Artikel VII

Hierdurch wird die Besteuerung von Dividenden in der Weise neu geregelt, daß die Besteuerung im Quellenstaat 15 v. H. des Bruttobetrages nicht mehr übersteigen darf, wobei diese Regelung im Fall Indiens auf Kapital beschränkt ist, das der indischen Gesellschaft nach Inkrafttreten des Protokolls zugeführt wird. Die prozentuale Begrenzung gilt nicht, wenn die Dividenden bei der Gewinnermittlung der ausschüttenden Gesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig sind (Nummer 1 des Notenwechsels). Mit den Absätzen 3 bis 5 wird die Vorschrift über die Dividendenbesteuerung außerdem abkommenstechnisch an die neuere Vertragspraxis angepaßt.

Zu Artikel VIII

In diesem Artikel wird die Besteuerung von Zinsen wie folgt neu geregelt:

Werden Zinsen für nach dem Inkrafttreten des Protokolls gewährte Darlehen oder danach entstandene Forderungen gezahlt, darf die Besteuerung im Quellenstaat

10 v. H. des Bruttobetrags bei Bankdarlehen und sonst 15 v. H. nicht übersteigen. Im übrigen sind Zinsen ganz von der Quellensteuer befreit, wenn diese dem anderen Vertragsstaat oder bestimmten staatlichen Einrichtungen zufließen.

Gewinnabhängige Zinsen, die sich bei der Gewinnermittlung des Schuldners gewinnmindernd ausgewirkt haben, sind nach Nummer 1 des Notenwechsels von der Begrenzung der Quellenbesteuerung ausgenommen.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten im übrigen abkommens-technische Anpassungen an die neuere Vertragspraxis.

Zu Artikel IX

Dieser Artikel enthält einige abkommenstechnische Anpassungen (Absätze 3 bis 7) und legt im übrigen fest, daß zukünftig die Steuer für Gebühren für technische Dienstleistungen, wie sie in Absatz 4 dieses Artikels und Nummer 5 des Notenwechsels näher definiert sind, im Quellenstaat 20 v. H. des Bruttobetrags nicht mehr übersteigen darf.

Zu Artikel X

Dieser Artikel enthält bezüglich der Veräußerungsgewinne, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt werden, eine Anpassung an die neuere deutsche Vertragspraxis, wie sie auch dem OECD-Musterabkommen entspricht.

Zu Artikel XI

Dieser Artikel trägt der Tatsache Rechnung, daß das Abkommen sich zukünftig auch auf die Vermögensteuer bezieht. Er regelt die Besteuerung des Vermögens wie folgt:

Nach den Absätzen 1, 2 und 4 können unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebsstätte gehört, und Anteile an Kapitalgesellschaften entsprechend der Regelung für die daraus und aus der Veräußerung erzielten Einkünfte im Belegenheitsstaat besteuert werden. Schiffe und Luftfahrzeuge sowie das bewegliche Vermögen, das deren Betrieb dient, können nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Alle übrigen Vermögensteile dürfen nach Absatz 5 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden.

Zu Artikel XII

Durch diesen Artikel wird die bisherige Regelung über die Behebung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat in den Fällen, in denen dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht verbleibt, neu gefaßt. Diese Anpassung dient bei beiden Vertragsstaaten dem Zweck, die bisher auf Einkünfte beschränkte Regelung entsprechend der Ein-

beziehung der Vermögensteuer in das Abkommen auch auf Vermögenswerte auszudehnen und im übrigen die gesamte Vorschrift redaktionell neu zu fassen.

Was die Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzstaat angeht, wird darüber hinaus die Beteiligungsgrenze für die Freistellung von zwischengesellschaftlichen Beteiligungen sowie die hieraus bezogenen Dividenden von 25 auf 10 v. H. gesenkt und die fiktive Anrechnung indischer Steuern neu geregelt. Außerdem wird durch Einfügung der auch in den anderen neueren deutschen Abkommen üblichen Aktivitätsklausel sichergestellt, daß die Freistellung für indisches Betriebsstättenvermögen und wesentliche Beteiligungen an indischen Tochtergesellschaften sowie für die daraus fließenden Einkünfte nur dann gilt, wenn die Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Ist dies nicht der Fall, so wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung lediglich die indische Steuer auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet (Absatz 3 Buchstabe d).

Ergänzend zu diesem Artikel wird in Nummer 2 des Notenwechsels klargestellt, daß die Verpflichtung zur Freistellung indischer Einkünfte der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegensteht.

Zu Artikel XIII

Durch diesen Artikel wird die bisherige Regelung über das Verständigungsverfahren an die entsprechenden Bestimmungen im OECD-Musterabkommen und die neuere deutsche Vertragspraxis angepaßt.

Zu Artikel XIV

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XV

Hierdurch wird die bisherige Regelung über die letztmalige Anwendung des Abkommens im Fall einer Kündigung, soweit erforderlich, an die Einbeziehung der Vermögensteuer und die zwischenzeitliche Änderung des indischen Steuerjahres angepaßt.

Zu Artikel XVI

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und den Zeitpunkt, zu dem das Protokoll in Kraft tritt. Nach seinem Inkrafttreten sollen die Neuregelungen des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1984 und in Indien vom 1. April 1984 ab erstmalig angewendet werden.

Zu Artikel XVII

Dieser Artikel bestimmt, daß das Protokoll wesentlicher Bestandteil des bereits bestehenden Abkommens wird und solange in Kraft bleibt, wie dieses anzuwenden ist.

20.12.84

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984 zur
Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten
Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung des Einkommens

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.